



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 15/2016 Juni 2016

Zum Referentenentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm (Berichterstatter)

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause (Berichterstatter)

RA Prof. Dr. Holger Matt

RAin Anke Müller-Jacobsen (Berichterstatterin)

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park (Berichterstatter)

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten

Prof. Dr. Frank Saliger (Berichterstatter)

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für
Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und
Steuerstrafrecht, KriPoZ Kriminalpolitische Zeitung

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Vorbemerkungen

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung soll die Opferentschädigung „gestärkt“ und eine „wirksame strafrechtliche Vermögensabschöpfung“ erreicht werden (S. 1 d. RefE). Der Entwurf verfolgt das Ziel, das Recht der Vermögensabschöpfung durch eine grundlegende Reform – vor allem durch die Befreiung des Strafrechts von „zeitraubenden zivilrechtlichen Fragen“ – zu vereinfachen. Daneben sollen „nicht vertretbare“ Abschöpfungslücken geschlossen werden.

Hierzu soll das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vollständig neu gefasst werden. „Kernstück“ des Reformvorhabens ist die Streichung der Vorschrift des § 73 Abs.1 S. 2 StGB. Die Ansprüche der Verletzten sollen künftig im Strafvollstreckungsverfahren befriedigt werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der aus der Tat erlangte Gegenstand – sofern noch vorhanden – im Urteil gem. § 73 Abs.1 S. 1 StGB-E eingezogen und an den Geschädigten zurückübertragen wird. Anderenfalls ordnet das Gericht gem. § 73c StGB-E die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des ursprünglich Erlangten entspricht.

Zur Sicherung der Wertersatzeinziehung soll das Instrument der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten in §§ 111b ff StPO-E eine erhebliche „Stärkung“ erfahren. Neben der Sicherstellung soll künftig im Regelfall der (ergänzende) Vermögensarrest in das übrige Vermögen des Beschuldigten bzw. Drittbegünstigten gem. § 111 e StPO-E angeordnet werden.

Erst nach Rechtskraft des Urteils sollen die sichergestellten Vermögenswerte an den Verletzten ausgekehrt werden (§ 459 h StPO-E). Sofern der Erlös nicht ausreicht, um die angemeldeten Entschädigungsansprüche zu befriedigen, sollen „die Verletzten gem. § 111 i StPO-E in dem für die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners vorgesehenen Verfahren der Insolvenzordnung“ entschädigt werden.

Dieses Entschädigungsmodell soll – so heißt es in der Entwurfsbegründung – den Verletzten einen „einfachen und kostenlosen Weg“ zur Entschädigung bieten und damit „den Opferschutz stärken“.

Nicht vertretbare Abschöpfungslücken sollen durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung (§ 73a StGB-E) und der selbstständige Anordnung der Einziehung (§ 76a StGB-E) geschlossen werden. Hierzu sieht der Gesetzentwurf insbesondere vor, dass künftig eine selbstständige Vermögensabschöpfung unabhängig vom Nachweis einer rechtswidrigen Tat möglich sein soll.

II. Stellungnahme

1. Gesetzentwurf zur Stärkung der Verletztenrechte konzeptionell ungeeignet

Die neue Grundkonzeption der Vermögensabschöpfung ist nicht geeignet, um das Ziel des Referentenentwurfs, die Stärkung der Opferentschädigung, zu erreichen. Tatsächlich werden die Rechte der Verletzten nicht gestärkt, sondern geschwächt. Bedenklich ist die Streichung der Vorschrift des § 73 Abs.1 Satz 2 StGB, die faktisch zur Aufhebung der Subsidiarität des staatlichen Vermögenszugriffs im Strafverfahren führen würde. Stattdessen wird der Verletzte auf ein zur Klärung schwieriger Entschädigungsfragen ungeeignetes Erstattungs- bzw. Verteilungsverfahren in der Strafvollstreckung verwiesen, das schon deshalb aus Verletzensicht unzumutbar erscheint, weil es erst nach Rechtskraft des Urteils und damit möglicherweise mehrere Jahre nach Eintritt des Schadens stattfindet.

Die Vermeidung eines „Windhundrennens“, die man einerseits begrüßen mag, wird dadurch „erkauft“, dass die Verletzten unter Umständen über mehrere Jahre hinweg ihre Ansprüche nicht effektiv geltend machen können. Diese Schwächung der Verletztenstellung ist besonders einschneidend, weil der Staat gerade mit den erweiterten vorläufigen Sicherungsmaßnahmen dem Verletzten noch die letzte in der Verfügungsgewalt des Täters befindliche Haftungsmasse entzieht und in die behördliche Verfügungsgewalt überführt. Gerade bei großen Schäden, die für einen Verletzten existenzbedrohende Ausmaße annehmen, führt der Verweis auf ein erst Jahre später stattfindendes Verteilungsverfahren nach Rechtskraft des Urteils zu unververtretbaren Ergebnissen.

Dass der Referentenentwurf dem Verletzten Steine statt Brot gibt, zeigt sich auch daran, dass er bei Eigentumsverletzungen sein Eigentum nicht einfach zurückfordern kann, sondern auf das Entschädigungsverfahren in der Strafvollstreckung warten muss (vgl. Seite 54 f d. RefE). Der in seinen Eigentumsrechten Verletzte wird in diesen – unter Umständen auch ganz einfachen – Fällen in unzumutbarer Weise an der Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte gehindert (Ausnahme das Verfahren nach § 111 n StPO-E). Im Ergebnis führt der Referentenentwurf dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden extensiv auf das Vermögen des Täters zugreifen und damit dem Verletzten die Haftungsmasse beim Täter entziehen, dem Verletzten aber auf der anderen Seite nicht die Möglichkeit gibt, seinen Schaden zeitnah, pragmatisch und effizient zu kompensieren. Es ist zu befürchten, dass die Strafjustiz mit den unter Umständen schwierigen komplexen zivilrechtlichen Fragestellungen, für die sie eigentlich keine Kapazitäten hat, überfordert ist und damit den nachvollziehbaren und schutzwürdigen Interessen der Verletzten nicht mehr gerecht werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass der Referentenentwurf den Anspruch erhebt, das Strafrecht von „zeitraubenden zivilrechtlichen Fragen“ zu befreien.

2. Bedenkliche Ausdehnung der erweiterten Einziehung bei Tätern und Teilnehmern (§ 73a StGB-E)

Die erweiterte Einziehung bei Tätern und Teilnehmern nach § 73d StGB erfährt in § 73a StGB-E zwei erhebliche Änderungen. Erstens wird in Umsetzung der verfassungskonformen Auslegung des geltenden § 73d StGB (BVerfG NJW 2004, 2073, 2079; BGH NJW 1995, 470) die bisherige Formulierung „wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind“ durch die Formulierung „und ist das Gericht aufgrund der Gesamtumstände davon überzeugt, dass Gegenstände des Täters oder Teilnehmers durch andere rechtswidrige Taten, aus ihnen oder für sie erlangt worden sind“ ersetzt (§ 73a Abs. 1 StGB-E; Seite 61 u.71 d. RefE).

Zweitens – und hier allein interessierend – wird der Anwendungsbereich der erweiterten Einziehung in Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 RL 2014/42/EU von „rechtswidrigen Taten nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist“ (§ 73d Abs. 1 S. 1 StGB) künftig auf alle rechtswidrige Taten als Anknüpfungstaten erweitert. In dem Referentenentwurf heißt es dazu (Seite 70):

„Die bisherige grundsätzliche Systematik, wonach der ‚erweiterte Verfall‘ nur bei den typischerweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität stehenden Straftaten eröffnet wird, kann durch die Aufnahme der in Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU erforderlichen Verweise nicht mehr aufrechterhalten werden. Vor dem Hintergrund der vermögensordnenden und normstabilisierenden Ziele der erweiterten Einziehung von Taterträgen ist es darüber hinaus folgerichtig, diese Systematik vollständig aufzubrechen und den Anwendungsbereich der erweiterten Einziehung von Taterträgen auf alle Straftatbestände zu erstrecken.“

Die Reformbegründung überzeugt nicht. Zunächst ist festzustellen, dass die Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 RL 2014/42/EU nur zur (weiteren) Aufnahme nachfolgender Delikte als Anknüpfungstaten nötig: §§ 146, 147, 149, jeweils auch in Verbindung mit § 152, §§ 152a, 152b, 184c, 232, 233, 233a, 242, 243, 261, 263, 263a, 267 ff., 288, 303a (auch in Verbindung mit § 202c), 303b (auch in Verbindung mit § 202c), 332, und 334 StGB sowie § 29 BtMG (Seite 70 d. RefE).

Dass diese Delikte nicht mehr notwendig im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität stehen, bedeutet nicht, dass nunmehr alle Straftaten als Anknüpfungstaten einer erweiterten Einziehung in Betracht kommen müssen. Denn schon der Gesetzgeber des geltenden § 73d StGB hat verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 14 GG und der Unschuldsvermutung nur deshalb hintenangestellt, weil

„die hinsichtlich des Nachweises der rechtswidrigen Herkunft gelockerten Anforderungen nur in Bezug auf bestimmte, engbegrenzte Anknüpfungstaten gelten sollen, bei denen einerseits über die strafrechtliche Tatprävention hinaus ein ganz erhebliches öffentliches Interesse besteht, die Reinvestition von Gewinnen aus Straftaten und damit die Stärkung krimineller Organisationen zu verhindern, und andererseits erhebliche praktische Aufklärungsprobleme bestehen.“ (BT-Drucks. 11/6623, Seite 5).

Die Notwendigkeit einer Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 73a StGB-E ergibt sich schließlich aus der vom Regierungsentwurf angestrebten Nähe des neuen Rechts der

Vermögensabschöpfung zur Konfiskation, was bereits der neue Grundbegriff der „Einziehung von Taterträgen“ verdeutlichen soll (Seite 2 u. 53 d. RefE).

Auch der neue § 76a Abs. 4 StGB-E iVm. § 437 StPO-E, der einen Beweis des ersten Anscheins bei Vermögen unklarer Herkunft einführt und damit dem Prinzip einer „non-conviction-based confiscation“ folgt (Seite 62 u. 78 d. RefE), bindet die Zulässigkeit des selbständigen (verurteilungsunabhängigen) Abschöpfungsinstruments an schwere Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der Vermögensstrafe für Maßnahmen, die konfiskatorisch wirken und daher wegen ihrer erheblichen Eingriffsintensität mit dem Schuldprinzip in Konflikt geraten können, „besonders präzise“ Regeln gefordert (BVerfG NJW 2002, 1779, 1782).

3. Bedenkliche Ausdehnung der Einziehung bei Drittbegünstigten (§ 73b StGB-E)

Der Referentenentwurf dehnt die Vermögensabschöpfung bei Drittbegünstigten über die bisher in § 73 Abs. 3 StGB ausdrücklich erfassten Vertretungsfälle hinaus auf Verschiebungsfälle (§ 73b Abs. 1 Nr. 2 StGB-E) und Erbschaftsfälle (§ 73b Abs. 1 Nr. 3 StGB-E) aus. Die gesetzliche Erfassung der Verschiebungsfälle ist zu begrüßen, weil sie die Rechtsprechung des BGH zum „Verschiebungsfall“ (vgl. nur BGHSt 45, 235, 246; BGH wistra 2010, 406; 2012, 264 f; BGH NStZ 2011, 83, 86) lediglich aufgreift und – was zu § 73 Abs. 3 StGB noch kritisiert wurde – nun explizit normiert (Seite 60 u. 71 f d. RefE).

Abzulehnen ist allerdings die Erstreckung der Einziehung bei Drittbegünstigten auch auf Erbschaftsfälle. Da der Eigentumsübergang aufgrund einer Erbschaft einen rechtlich einwandfreien Erwerbsvorgang bezeichnet, darf eine Einziehung – so auch die herrschende Meinung – nicht in Betracht kommen (ablehnend OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2006, 39, 40 f; gegen OLG Stuttgart NJW 2000, 2598; verneinend ferner LK/Schmidt, § 76a Rn. 11; NK/Herzog/Saliger, § 76a Rn 7).

Insbesondere die einschränkungslose Ausdehnung der Einziehung von Taterträgen bei Erben und Pflichtteilsberechtigten in § 73b Abs. 1 Nr. 3 StGB-E ist im Hinblick auf die Einschränkungen bei den Verschiebungsfällen nicht nachvollziehbar. Danach soll abgesehen von den Fällen der Schenkung und der rechtsgrundlosen Zuwendung eine Einziehung bei Dritten in den Verschiebungsfällen nur in Betracht kommen, wenn der Täter oder Teilnehmer dem Dritten das Erlangte zugewendet hat und dieser erkannt hat oder hätte erkennen können, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt (§ 73b Abs. 1 Nr. 2b StGB-E). Die Frage, warum letztere Einschränkung bei Erben und Pflichtteilsberechtigten nicht greifen soll, lässt der Referentenentwurf offen. Auch Erben oder Pflichtteilsberechtigte sind – wenn überhaupt – erst dann schutzunwürdig, wenn sie bösgläubig waren oder fahrlässigerweise bösgläubig hätten sein können.

4. Unzulässige Ausdehnung der selbständigen Einziehung (§ 76a StGB-E iVm. § 437 StPO-E)

a) § 76a Abs. 1 StGB-E

Bislang war die verurteilungsunabhängige, selbständige Vermögensabschöpfung in § 76a Abs.1 StGB beschränkt auf die Nichtverfolgbarkeit bzw. -verurteilbarkeit einer Person aus tatsächlichen Gründen. Die Neufassung des § 76a Abs. 1 S. 1 StGB-E hebt diese Beschränkung auf und erklärt die selbständige Einziehung künftig auch als zulässig, wenn einer Verurteilung rechtliche Gründe wie Strafklageverbrauch oder Verhandlungsunfähigkeit – Ausnahmen in § 76a Abs. 2 StGB-E – entgegenstehen (Seiten 61 u. 77 f d. RefE).

Obwohl der Referentenentwurf auf der Umsetzung der europäischen Richtlinie (Art. 4 Abs. 2 RL 2014/42/EU) basiert, hat die Bundesrechtsanwaltskammer Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Verfassungsrecht.

Im Fall des Strafklageverbrauchs besteht die erhöhte Gefahr einer unzulässigen doppelten Inanspruchnahme des Betroffenen. Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass der Täter trotz der Einführung des § 73d StGB-E unzulässig der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme ausgesetzt wird. Da der Gesetzentwurf der Vermögensabschöpfung trotz der Beibehaltung des Bruttoprinzips keinen Strafcharakter zumessen will, liegen die Anwendbarkeitsvoraussetzungen des europäischen Grundsatzes des Doppelbestrafungsverbots (ne bis in idem) aus Art. 54 SDÜ nicht vor. Bei Verfahren mit Auslandsbezug besteht daher die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme durch Vermögensabschöpfung.

Im Falle der Verhandlungsunfähigkeit wird – mangels vollständiger Sachverhaltsaufklärung – vor allem die Abschöpfungshöhe nicht hinreichend zu bestimmen sein. Als Begründung für die Ausnahmeregelung bei Verjährung führt der Referentenentwurf an, dass anderenfalls für die selbstständige Vermögensabschöpfung eine Straftat aufgeklärt werden müsse, für die es keines Strafverfahrens mehr bedürfe (Seite 61 d. RefE). Warum systemwidrig bei Verhandlungsunfähigkeit eine selbstständige Vermögensabschöpfung ohne hinreichende Aufklärung der rechtswidrigen Tat möglich sein soll, begründet der Entwurf nicht.

b) § 76a Abs. 4 StGB-E

Die neue Regelung des § 76a Abs. 4 StGB-E iVm. § 437 StPO-E sieht vor, dass eine selbständige Vermögensabschöpfung unabhängig vom Nachweis einer rechtswidrigen Tat möglich ist, wenn das Gericht aufgrund eines „groben Missverhältnisses zwischen dessen Wert und den legalen Einkünften“ von der illegalen Herkunft überzeugt ist, wofür der „Beweis des ersten Anscheins“ gelten soll (Seite 62 d. RefE).

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass die Neukonzeption des § 76a Abs. 4 StGB-E, die eine faktische Beweislastumkehr zulasten des Betroffenen bedeutet, gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK verstößt und damit verfassungswidrig ist. Die Etikettierung des § 437 Abs. 1 S. 2 StPO-E in der Entwurfsbegründung als „Beweis des ersten Anscheins“ – und nicht als Anscheinsbeweis genuin zivilprozessualer Herkunft – erschöpft sich in begrifflicher Rabulistik. Die Regelung stellt entgegen der Behauptung der Entwurfsbegründung einen Eingriff in die freie richterliche Beweiswürdigung dar, für den es einer ausreichenden Rechtfertigung

ermangelt. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung selbst. Dort heißt es auf S. 99, § 437 Abs. 1 S. 2 StPO-E zähle weitere Gesichtspunkte auf, „die bei der Überzeugungsbildung zu berücksichtigen“ seien. Wenn diese Kriterien aber nach dem Referentenentwurf zu berücksichtigen sind, ist der Eingriff in den Kerngehalt des § 261 StPO augenfällig. Die politischen Zielvorgaben des Koalitionsvertrages sind deshalb bei Umsetzung über das dogmatische Instrument einer Beweislastumkehr nach Überzeugung der Bundesrechtsanwaltskammer mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben inkompatibel.

Unabhängig davon, dass im Strafrecht eine Beweislastumkehr per se unzulässig und verfassungswidrig ist, verbietet sich die Anwendung des Anscheinsbeweises auf einer derartig vagen Grundlage auch aus zivilrechtlichen Erwägungen. Zur Begründung des § 76a Abs. 4 StGB-E führt der Referentenentwurf an, dass Polizeibehörden nicht selten erhebliche Bargeldbeträge sicherstellen, die „allem Anschein nach aus Straftaten der organisierten Kriminalität herrühren“, wobei sich die „konkrete Herkunft des Geldes allerdings praktisch nicht nachvollziehen“ lasse (Seite 52 d. RefE). Voraussetzung für die Anwendung des Anscheinsbeweises ist, dass sich unter Berücksichtigung aller unstreitigen und festgestellten Einzelumstände des Sachverhalts ein für die zu beweisende Tatsache nach der Lebenserfahrung typischer Geschehensablauf ergibt (BGH NJW 1996, 1828; 2001, 1140; Putzo, § 286 ZPO Rn. 13). Nur dann kann vor einer feststehenden Ursache auf einen bestimmten Erfolg geschlossen werden (BGH NJW 1997, 528). Da die selbstständige Einziehung aber – so heißt es in der Begründung – gerade in solchen Fällen erfolgen soll, in denen weder die Vermögensquelle, d.h. die Ursache, noch ein typischer Geschehensablauf im Sinne eines tragfähigen Erfahrungssatzes festgestellt werden können, ist eine dahingehende Beweiswürdigung unzulässig.

5. Bedenkliche Reduzierung der prozessualen Eingriffsschwellen bei vorläufigen Sicherungsmaßnahmen

Die Vereinfachung der vorläufigen Sicherstellung von Vermögensgegenständen (Seite 53 d. RefE) soll der Schließung von Abschöpfungslücken (Seite 52 d. RefE), der besseren Befriedigung der Ansprüche von Tatopfern (Seite 54 d. RefE) sowie der Entlastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten dienen (Seite 58 d. RefE). Erreicht werden soll dieses Ziel im Wesentlichen durch die folgenden Maßnahmen:

- Anordnung der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten als gesetzlich vorgesehener Regelfall (Seite 53 u. 81 d. RefE)
- Verzicht auf das gesetzliche geregelte Erfordernis des Vorliegens eines Arrestgrundes bei der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten (Seite 54 u. 83 d. RefE);
- Wegfall der gesetzlichen Fristen für die Erhöhung des Verdachtsgrades zur Aufrechterhaltung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen (S. 54 u. 83 d. RefE);
- Herstellung einer Zuständigkeitskonzentration bei der Staatsanwaltschaft für die Vollziehung von Beschlagnahme- und Arrestanordnungen (Seite 87 d. RefE).

Warum der Referentenentwurf sich gehalten gesehen hat, die Systematik der strafprozessualen Sicherungseingriffe neu zu regeln, ist nicht nachzuvollziehen. Denn Vorteile sind mit der Neuregelung nicht in nennenswertem Umfang verbunden, zumal das geltende Sicherungsinstrumentarium in seiner Systematik bislang durchaus für effektiv und angemessen gehalten worden ist, um den gesetzlich intendierten Sicherungszweck zu erreichen. Einer grundlegenden Reformierung hätte es insoweit

nicht bedurft (vgl. LR/Johann, Vor §§ 111b ff Rn 3; Huber Rpfleger 2002, 295; SK/Rogall, Vor §§ 111b ff Rn 58 Fn 186).

Der Referentenentwurf gibt vor, eine weitgehende Entflechtung der beiden Institute vorzunehmen, die zu mehr Klarheit und weniger umfänglichen Verweisungen in die ZPO führe. Dies trifft indes nicht zu. Tatsächlich ist die Anzahl der Bezugnahmen in den Vorschriften der StPO im Zuge der Neuregelung angestiegen, was insbesondere auf die neuen Vorschriften der §§ 459g bis 459o StPO-E zurückzuführen ist. Die im Entwurf teilweise vorgesehene Lösung von den Vorschriften der Zivilprozessordnung steht insbesondere im Zusammenhang mit der Zuständigkeitskonzentration für die Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrests (§ 111k StPO-E), für die Notveräußerung (§ 111p Abs. 4 S. 1 StPO-E) sowie die Opferentschädigung im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren (§ 459h StPO-E). Es mag vordergründig als effizienzsteigernd angesehen werden, dem funktionell überwiegend zuständigen Rechtspfleger (§ 31 Abs. 2 S. 1 RPfIG, § 31 Abs. 1 RPfIG-E) ein auf strafverfahrens- und strafvollstreckungsrechtliche Eigenheiten zugeschnittenes und in seiner Gesamtheit überschaubares Regelwerk an die Hand zu geben. Es begegnet jedoch erheblichen Zweifeln, ob in der tatsächlichen Umsetzung in der Praxis mit dieser Zuständigkeitskonzentration und zusätzlichen Aufgabenzuweisung an den Rechtspfleger die erstrebte Effizienzsteigerung tatsächlich eintreten kann. Eher liegt nahe, dass die Vereinfachung des Regelwerkes durch die Zuweisung zusätzlicher Aufgaben an den Rechtspfleger überkompensiert und der Effekt einer Effizienzsteigerung hierdurch mindestens neutralisiert wird.

a) Fragwürdige Vereinfachung eingriffsintensiver Maßnahmen

Die Entwurfsbegründung geht von der (nicht näher dargelegten) Prämisse aus, dass das geltende Regelwerk dem Anspruch an eine wirksame Abschöpfung strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte nicht gerecht werde (Seite 49 d. RefE). Neben materiell-rechtlichen Änderungen soll dem durch eine Stärkung des verfahrensrechtlichen Instruments der vorläufigen Sicherstellung abgeholfen werden (Seite 53 d. RefE). Im Blick hat der Entwurf dabei Strafverfolgungsorgane, Gerichte und von Straftaten Geschädigte. Bemerkenswert ist, dass eine Steigerung der Effizienz des Rechtsschutzes gegen vorläufige Maßnahmen der Vermögensbeschlagnahme, die im Hinblick auf die Eingriffstiefe und die Vorläufigkeit der Maßnahmen im Licht der Unschuldsvermutung im Interesse einer zügigen Klärung der Rechtmäßigkeit nahe gelegen hätte, im Entwurf nicht aufgegriffen wird.

Die Frage, warum es einer Stärkung der vorläufigen Sicherung bedarf, bleibt in der Entwurfsbegründung unbeantwortet. Dem Problemaufriss in der Entwurfsbegründung (Seite 49 ff) ist – von einem Hinweis auf die Problematik des Zulassungsverfahrens (Seite 50 d. RefE), das mit dem Verbot der Einzelvollstreckung abgeschafft werden soll – an keiner Stelle zu entnehmen, dass für mögliche Defizite in der Vermögensabschöpfung zumindest mitursächlich wäre, dass sich die Instrumente der vorläufigen Sicherstellung nicht ausreichend oder ineffektiv erwiesen hätten. Umso mehr begegnet es Bedenken, wenn der Entwurf in verschiedener Hinsicht die Eingriffsschwellen für die Anordnung und Fortdauer von Sicherungsmaßnahmen absenkt.

b) Reduzierte Prüfung des Grundes und der Dauer von Sicherungsmaßnahmen

In der Neufassung des § 111e StPO-E werden die Vorschriften zur Anordnung des Vermögensarrests (bisher: Anordnung des dinglichen Arrests gemäß §§ 111b Abs. 2, 111d Abs. 1 u. 2 StPO) zusammengefasst. Inhaltlich gehen damit drei wesentliche Änderungen einher:

- Die „Kann“-Bestimmung des § 111b Abs. 2 StPO wird zu einer „Soll“-Bestimmung in den §§ 111b Abs. 1, 111e Abs. 1 StPO-E.
- Die Verweisung des § 111d Abs. 2 StPO auf u. a. § 917 ZPO wird gestrichen, womit es künftig keines Arrestgrundes mehr bedarf.
- Die Bestimmung des § 111b Abs. 3 StPO, wonach die Sicherungsanordnung nach regelmäßig sechs Monaten nur beim Vorliegen dringender Gründe aufrechterhalten werden darf, entfällt.

Diese Änderungen sind vor allem in ihrer Zusammenschau durchgreifenden Bedenken ausgesetzt. Die Erosion der Eingriffsvoraussetzungen erreicht in dem Referentenentwurf eine neue Stufe. Bis 1998 war für Maßnahmen der vorläufigen Sicherstellung das Vorliegen „dringender Gründe“ erforderlich; seither reichen „einfache“ Gründe für den Eingriff aus, m.a.W. ein Wechsel vom dringenden zum einfachen Tatverdacht (LR/Johann, § 111b Rn. 23). Die darin zum Ausdruck gekommene Tendenz setzt sich im Entwurf in verschiedener Hinsicht fort.

c) Von der „Kann“- zur „Soll“-Bestimmung

Nach geltendem Recht (§§ 73 ff. StGB) ist der Verfall – materiell-rechtlich – beim Vorliegen seiner Voraussetzungen zwingend anzuordnen. Bei den auf die Sicherung gerichteten vorläufigen Maßnahmen nach den §§ 111b ff. StPO hingegen sieht das Gesetz eine Ermessensentscheidung vor. Dieses Stufenverhältnis folgt den Besonderheiten der Anordnung vorläufiger Maßnahmen. Denn bis zu einer Verurteilung gilt einerseits die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK), andererseits ist im Anordnungszeitpunkt das Vorliegen der Verfallsvoraussetzungen im Urteilszeitpunkt stets ungewiss, weshalb insoweit eine Prognoseentscheidung zu treffen ist. Der Unsicherheit der Prognoseentscheidung und ihrer Natur einer wertenden prognostischen Einschätzung entsprach der Ansatz, die Anordnung als Ermessensentscheidung auszugestalten. Die vorgesehene Umstellung auf die Regel-Anordnung führt dazu, dass ein Primat der Sicherstellungsinteressen gesetzlich verankert wird, welches zu der Eigenart der Prognoseentscheidung angesichts der massiven Eingriffstiefe in einem kaum lösbaren Spannungsverhältnis steht. Wollte man den Besonderheiten des Eingriffs und seiner vielfach existenzbedrohenden Folgen – wie vom Entwurf angelegt – vollumfänglich in der Prüfung der Verhältnismäßigkeit vornehmen, müssten sämtliche insoweit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte bei der Prüfung der Angemessenheit im engeren Sinne eingestellt werden mit der Folge, dass die durch den Entwurf angelegte Regel-Anordnung tatsächlich gar nicht regelhaft angeordnet, sondern vielmehr unter Berücksichtigung und Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine Einzelfall-Anordnung bliebe. Worin bei dieser Sachlage der geänderte materielle Regelungsgehalt liegen soll, bleibt nach der Entwurfsbegründung unklar.

Zu befürchten ist demgegenüber indes, dass die Anordnung von vermögenssichernden Maßnahmen über die gesetzliche Ausgestaltung als Regel-Anordnung in der Praxis ohne zureichende Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles in schematischer Art erfolgen wird, was im Ergebnis auf eine wachsende Befassung der Beschwerdegerichte hinauslaufen dürfte. Dies gilt zumal vor dem Hintergrund, dass der Entwurf das Erfordernis eines Arrestgrundes für die Anordnung aufgibt (näher sogleich), was der schematischen Beantragung bzw. Verhängung der Maßnahme zusätzlich Vorschub leisten dürfte.

d) Verzicht auf den Arrestgrund

Nach dem geltenden Recht kann der dingliche Arrest angeordnet werden, wenn ein Arrestgrund vorliegt (Verweisung auf § 917 ZPO in § 111d Abs. 2 StPO). Das Erfordernis eines Arrestgrundes soll nach der Entwurfsbegründung eine „Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ (Seite 54 d. RefE) bzw. eine „Ausprägung des Übermaßverbots“ (Seite 83 d. RefE) sein, welche bei der Anordnung von Verfassung wegen beachtet werden müssten und weshalb es keiner ausdrücklichen Regelung bedürfe.

Nach § 917 Abs. 1 ZPO kann der dingliche Arrest angeordnet werden, „wenn zu besorgen ist, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde“. Hierfür kommt es darauf an, ob die Verhängung oder Vollstreckung des Urteils bei einer auf konkrete Tatsachen gestützten objektiven Beurteilung durch eine verständige Person, die den Sachverhalt genau geprüft hat, vereitelt oder wesentlich erschwert würde (Saenger/Kemper, § 917 ZPO Rn. 3). Schon nach geltendem Recht wurden diese klaren Anforderungen, die eine Ausprägung der Verhältnismäßigkeitskriterien der Erforderlichkeit und der Angemessenheit i.e.S. darstellen, allzu häufig außer Acht gelassen bzw. durch stereotype Erwägungen ersetzt. Ihre Aufgabe als eigenständige Eingriffsvoraussetzung in Gestalt eines Arrestgrundes droht die Notwendigkeit begrenzender Eingriffsvoraussetzungen im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Maßnahmen zu einem unter vielen Abwägungskriterien herabzustufen bzw. einzuebnen. Dies begegnet durchgreifenden Bedenken.

Die Änderung der strafprozessualen Vorschriften wird in dem Entwurf eng mit den Zielen einer Verfahrensvereinfachung und einer Arbeitsentlastung der Justiz verknüpft. Vor diesem Hintergrund gibt es wenig Anlass anzunehmen, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ohne die normativen Vorgaben des § 917 ZPO zu einer intensiveren Auseinandersetzung damit führen wird, ob eine Maßnahme der vorläufigen Sicherstellung erforderlich und angemessen ist. Im Gegenteil: Durch die Integration der Verhältnismäßigkeitsprüfung in eine Ermessensentscheidung, deren Ergebnis nunmehr überdies zum gesetzlichen Regelfall werden soll, ist zu besorgen, dass die gebotene Eigenständigkeit der Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit durch gesetzliche Vorgaben nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Dies gilt zumal vor dem Hintergrund der unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten höchst bedenklichen Praxis oberflächlich-floskelhafter Ausführungen zur Begründung der Verhältnismäßigkeit eingriffsintensiver Maßnahmen. Vielfach beschränken sich die Ausführungen zur Begründung der Verhältnismäßigkeit auf vorformulierte Standardsätze, die keinen näheren Bezug zum konkreten Gegenstand der Entscheidung besitzen und nicht auf eine gewissenhafte Abwägung schließen lassen. Diesen Tendenzen leistet die Aufgabe des Arrestgrundes nachhaltig Vorschub.

Es ist im Übrigen nicht ersichtlich, dass es eine Rechtfertigung für tief in die Vermögenssphäre des Beschuldigten bzw. einer potenziellen Nebenbeteiligten eingreifende vorläufige Maßnahmen geben könnte, wenn es keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Erschwerung oder Vereitelung der Anordnung bzw. der Vollstreckung des Urteils gibt. Insoweit statuiert das Erfordernis eines Arrestgrundes eine Minimalvoraussetzung für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen. Sein Wegfall begegnet daher durchgreifenden Bedenken; der Gesetzgeber sollte davon absehen.

e) Verdachtsgradunabhängige Aufrechterhaltung der Sicherungsanordnung

Durchgreifenden Bedenken begegnet auch die Streichung der Bestimmung des § 111b Abs. 3 StPO, wonach die Aufrechterhaltung einer Maßnahme der vorläufigen Sicherstellung über einen Zeitraum von sechs – höchstens zwölf – Monaten hinaus unzulässig und mithin aufzuheben ist, wenn nicht dringende Gründe im Sinne eines dringenden Tatverdachts vorliegen (Beck-OK/Huber, § 111b Rn. 9) bzw. die endgültige Anordnung einer dieser Maßnahmen in hohem Maße wahrscheinlich ist (KK/Spillecke, § 111b Rn. 9 mwN).

Die Streichung dieser Vorschrift bedeutet – der aufgezeigten Tendenz entsprechend – eine weitere Absenkung des Rechtsschutzniveaus, die es im Jahr 2006 mit dem „Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten“ vom 24.10.2006 (BGBl. I S. 2350) bereits gab und womit die Aufrechterhaltung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen bereits erleichtert wurde (KK/Greven, Vor §§ 94 ff Rn. 2).

Im Referentenentwurf wird die Abschaffung damit begründet, dass diese Vorschrift „schwer verständlich“ sei und sich die Dauer einer Sicherungsmaßnahme „allein nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ richten werde (Seite 81 d. RefE). Zwar hat das Verhältnismäßigkeitsprinzip für die Aufrechterhaltung eine herausragende Bedeutung, weil die Maßnahmen die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit Betroffener drastisch reduzieren (LR/Johann, § 111b Rn 36; SK/Rogall, § 111b Rn 25; KK/Spillecke, § 111b Rn 9). Jedoch eröffnet der Wegfall der Prüfung einer konkretisierten Verdachtslage nach bestimmten Fristen die Möglichkeit, Maßnahmen auch beim Vorliegen eines einfachen Tatverdachts über mehr als zwölf Monate als noch verhältnismäßig zu erklären mit Begründungen der Art, es handle sich um ein sehr komplexes Ermittlungsverfahren und die Bedeutung der Sache überwiege die Beeinträchtigung des Betroffenen etc.; Begründungsansätze hierfür lassen sich fast beliebig konstruieren. Bei aufwändigen Ermittlungen mag es unbequem sein, wenn einen das Gesetz dazu zwingt, nach spätestens zwölf Monaten Fakten für das Vorliegen dringender Gründe zu liefern. Auch insoweit ist der Gesetzgeber gehalten, gesetzliche Vorgaben für die zeitliche Dauer bis zur notwendigen Überprüfung der Maßnahme und für steigende Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung in das Gesetz aufzunehmen.

6. Entschädigungsmodell in der Strafvollstreckung – ungeeignet und aus Verletztensicht unzumutbar

In den Regelungen der §§ 459 j, k StPO-E wird die Entschädigung des Verletzten in das Strafvollstreckungsverfahren verlagert. Während § 459h Abs. 1 StPO-E die spätere Entschädigung eines Verletzten bei der Einziehung eines Gegenstandes regelt, normiert § 459h Abs. 2 StPO-E eine entsprechende Regelung für die Entschädigung bei der Einziehung von Wertersatz. Zuständig für die Durchführung der Opferentschädigung soll künftig die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde bei funktioneller Zuständigkeit des Rechtspflegers sein (Seite 101 d. RefE). Die Vorschriften der § 459j StPO und § 459k StPO-E enthalten Regelungen zu dem Ablauf des strafprozessualen Entschädigungsverfahrens bei einer Entschädigung nach § 459h Abs. 1 StPO-E bzw. nach § 459h Abs. 2 StPO-E. Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung in § 459j Abs. 1 und § 459k Abs. 1 StPO-E verläuft parallel.

Entgegen der dem Referentenentwurf zugrunde liegenden Zielsetzung vermag die Verlagerung des Entschädigungsverfahrens in das Strafvollstreckungsverfahren die Verletztenrechte nicht zu stärken, im Gegenteil: Die Rechtsverfolgung wird für den Verletzten erschwert, weil er seine Ansprüche in einem für die Klärung – gegebenenfalls schwieriger und komplexer – zivilrechtlicher Fragestellungen ungeeigneten „Verteilungsverfahren“ geltend machen muss, das zudem erst nach Rechtskraft des Urteils, also unter Umständen erst mehrere Jahre nach Eintritt des Schadens, stattfindet. Eine Erleichterung der Schadenswiedergutmachung wird hierdurch nicht erreicht. Im Einzelnen:

Das Reformmodell gibt dem Geschädigten zwei Möglichkeiten der Anspruchsgeltendmachung an die Hand.

Alternative 1: Gemäß der § 459j Abs. 1 und § 459k Abs. 1 StPO-E kann der Verletzte innerhalb der ersten sechs Monate nach Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung (geregelt in § 459i StPO-E) seinen Anspruch auf Rückübertragung (§ 459h Abs. 1 S. 1 StPO) und Herausgabe (§ 111n StPO-E) bzw. auf Auskehrung des Verwertungserlöses (§ 459h Abs. 2 StPO-E) anmelden. Dabei hat er Grund und Höhe des Anspruchs zu bezeichnen sowie die Tatsachen anzugeben, die den Anspruch seiner Ansicht nach begründen. Einwendungen kann der Einziehungsadressat im Rahmen der gem. § 459j Abs. 2 bzw. § 459k Abs. 2 StPO-E vorgesehenen Anhörung geltend machen.

Alternative 2: Zusätzlich zu diesem Vorgehen kann der Verletzte gem. der § 459j Abs. 4 und § 459k Abs. 4 StPO-E seinen Anspruch geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 ZPO oder einen anderen vollstreckbaren Titel gem. § 794 ZPO vorlegt. In diesem Titel muss der geltend gemachte Anspruch festgestellt worden sein. Zudem muss der Verletzte glaubhaft machen (entsprechend § 294 ZPO), dass ihm der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist.

Während es bei der Entschädigung nach Alternative 2 eines zivilrechtlichen Titels bedarf, sind Grundlage für die Entschädigung bei Alternative 1 neben den Angaben des Geschädigten lediglich die Feststellungen im Strafurteil, zum Anspruchsgrund und zur Anspruchshöhe sowie die Strafakte (Seite 102 d. RefE).

Nach Ansicht des Referentenentwurfs sei die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Gestalt des Rechtspflegers damit „ohne weiteres in der Lage, Anspruchsgrund und Anspruchshöhe auf einer hinreichend sicheren Tatsachengrundlage zu prüfen“ (Seite 102 d. RefE).

Diese Annahme erscheint bei einer Entschädigung nach Alternative 1 jedoch problematisch, weil in diesem Fall die Prüfung des geltend gemachten Anspruchs – auch das Bestehen der zivilrechtlichen Forderung – ausschließlich in die Hände des Rechtspflegers gelegt würde.

Ist für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs eine komplexe rechtliche Prüfung erforderlich oder macht der Täter zivilrechtliche Einreden (z. B. Verjährung) oder Einwendungen geltend, dürfte dies häufig die Prüfungscompetenz des Rechtspflegers übersteigen. Aus gutem Grund obliegt es deshalb auch im Rahmen der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung gerade nicht dem Rechtspfleger, eine materiell-rechtliche Prüfung der zu vollstreckenden Forderung vorzunehmen. So prüft der Rechtspfleger beispielsweise bei Erlass eines Pfändungsbeschlusses im Rahmen von § 829 ZPO gerade nicht, ob die Forderung tatsächlich besteht.

Dieses Defizit wird weder durch die Möglichkeit der Geltendmachung von Einwendungen im Rahmen der Anhörung des Einziehungsadressaten noch durch eine spätere Überprüfung im Rechtsbehelfsverfahren kompensiert. Entgegen den Vorstellungen des Referentenentwurfs stellt die „gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde“ durch die Einlegung eines Rechtsmittels keinen adäquaten Ausgleich dar (Seite 102 d. RefE). Der Referentenentwurf sieht hier

kein spezielles Rechtsmittel vor. Insoweit wäre also auf die allgemeinen Rechtsmittel der StPO im Rahmen der Strafvollstreckung zurückzugreifen. Da die Beschwerde gem. § 453 Abs. 1 S. 2 StPO ebenso wie die sofortige Beschwerde gem. § 311 StPO nicht anwendbar wäre, verbliebe nur die einfache Beschwerde nach § 304 StPO. Die umfassende Klärung des Bestehens und der Durchsetzbarkeit von zivilrechtlichen Herausgabe- bzw. Entschädigungsansprüchen fügt sich jedoch nicht ohne weiteres in die strafrichterliche Tätigkeit ein.

Ganz abgesehen davon könnte sich die zu erwartende Vielzahl gerichtlicher Anfechtungen von Entscheidungen des Rechtspflegers als kontraproduktiv gegenüber der gesetzgeberischen Intention erweisen, die Strafjustiz von zivilrechtlichen Fragen zu entlasten. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 32 Abs. 2a S. 1 GWB; danach kann der Rechtspfleger Rückerstattungen gegenüber dem Verurteilten anordnen. Die Regelung wird in der Praxis stark kritisiert.

Unabhängig von diesen praktischen Problemen ist es für den Verletzten unzumutbar, dass er mit der Durchsetzung seiner Ansprüche de facto bis zur Rechtskraft des Urteils gegen den Schädiger warten muss. Dies gilt insbesondere in komplexen Fällen mit hohen Schadenssummen, in denen oftmals viele Jahre bis zur rechtskräftigen Verurteilung vergehen. Während der Zeit bis zur Rechtskraft wäre der Verletzte praktisch rechtslos gestellt, was insbesondere dann gilt, wenn durch die extensiven vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe des Referentenentwurfs die beim Täter noch vorhandenen Vermögenswerte seinem Zugriff vollständig entzogen wurden. Damit gibt der Referentenentwurf dem Verletzten Steine statt Brot. Besonders unbillig sind die Vorschriften des Referentenentwurfs in den Fällen, in denen dem Verletzten durch die Tat ein existenzgefährdender Schaden zugefügt worden ist und er zum Überleben auf eine zeitnahe Kompensation angewiesen ist.

7. Fragwürdige Verweisung auf Vorschriften der Insolvenzordnung

a) Grundsätzliches

Die Regelungen in § 459h Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 111i Abs. 2, 3 und 1 StPO-E sollen im Sinne der Gläubigergleichbehandlung der Gläubiger der Vermeidung von „Windhundrennen“ unter den Gläubigern dienen. Auch wenn dieser Ansatz im Prinzip sinnvoll erscheint, ist zu bezweifeln, dass die durch den Referentenentwurf geplante Umsetzung tatsächlich den Interessen der Verletzten dient, da die Gläubigergleichbehandlung dadurch „erkauft“ wird, dass die Verletzten mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche unter Umständen mehrere Jahre bis zur Rechtskraft des Urteils warten müssen. So wird jedenfalls der Verletzte, der alles unternimmt, um seine Rechte zeitnah und effizient geltend zu machen, massiv benachteiligt. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil durch die extensiven Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Referentenentwurfs oftmals keine ausreichende Haftungsmasse beim Schädiger mehr vorhanden sein wird.

b) Unzulässige Erweiterung der Insolvenzfestigkeit der Beschlagnahme in § 111d StPO-E

Weiter kritisiert die Bundesrechtsanwaltskammer die Erweiterung der Insolvenzfestigkeit der Beschlagnahme des inkriminierten Gegenstandes bei Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Beschlagnahmeadressaten auf Fälle, in denen dem Verletzten aufgrund der Entziehung durch die Staatsanwaltschaft kein Aussonderungsrecht mehr zusteht (vgl. § 111d StPO-E). Dies widerspricht dem insolvenzrechtlichen Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Durch eine Gleichstellung beider Konstellationen weicht der Entwurf von dem geltenden Prinzip der Insolvenzordnung ab, wonach nur

die „Soll-Masse“ – die um die Aussonderung bereinigte „Ist-Masse“ – für den Insolvenzbeschlagn im Sinne von § 35 InsO entscheidend ist. Kann ein Gläubiger kein Aussonderungsrecht gem. § 47 InsO geltend machen, so wird er auch nicht vorrangig befriedigt und muss vielmehr an der Befriedigung durch die Masse teilnehmen.

c) Bedenkliche Privilegierung des Staates bei der Vollstreckung der Einziehung nach § 459g StPO-E zu Lasten anderer Insolvenzgläubiger

Bedenken bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer überdies gegen die Regelung des § 111 h Abs. 1 StPO-E, da die Norm in Fällen ohne individuellen Verletzten dazu führt, dass das Arrestpfandrecht wegen des Verweises auf § 80 Abs. 2 S. 2 InsO zu Gunsten des Staates bestehen bleibt. Infolgedessen wird der Staat bei der Vollstreckung der Einziehung nach § 459 g StPO-E gegenüber anderen allgemeinen Insolvenzgläubigern privilegiert.

- - -